

FLEXIBLE RENTENMODELLE

Versteckter Leistungsabbau oder Erhöhung der langfristigen Aussichten auf Leistungsverbesserungen?

Das Bundesverwaltungsgericht hat kürzlich entschieden, dass das System flexibler Altersrenten, das die PwC-Pensionskasse vor einigen Jahren für Neurentner eingeführt hat, nicht auf bereits laufende Altersrenten übertragen werden darf [1].

Im folgenden Artikel wird erläutert, welche Bedeutung das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts für die Praxis hat und welche gesetzlichen Möglichkeiten den Pensionskassen zur Verfügung stehen, um die künftige Sanierungslast wegen zu hoher Rentenversprechen zu reduzieren.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Jahr 2005 hatte die Pensionskasse von *PricewaterhouseCoopers (PwC)* im überobligatorischen Bereich ein Rentenmodell für Neurentner eingeführt. Dieses besteht aus einer fixen Basisrente und einem variablen, von der Anlagerendite abhängigen Bonusteil. Aufgrund dessen kann die Rente nach einer bestimmten Zeit je nach finanzieller Situation der Pensionskasse gleich bleiben, sich erhöhen oder reduzieren. Dieses Modell wollte die Pensionskasse per Januar 2017 auch auf bereits laufende Altersrenten anwenden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass das System flexibler Altersrenten, so wie es die Pensionskasse von PwC damals eingeführt hat, nicht auf bereits laufende Altersrenten übertragen werden dürfe. Liege keine Unterdeckung der Pensionskasse vor, sei es mit dem geltenden Recht nicht vereinbar, dass sich die Altersrenten der Versicherten möglicherweise reduzieren.

Das Bundesverwaltungsgericht hielt fest, dass eine allfällige Rentenerhöhung unproblematisch sei. Es sei hingegen auch im überobligatorischen Bereich nicht rechtmässig, dass laufende Altersrenten möglicherweise reduziert würden. Gemäss Gesetz dürfe eine Pensionskasse nur dann einen Beitrag vonseiten der Rentnerinnen und Rentner verlangen (der faktisch einer befristeten Reduktion der Rente gleich-

komme), wenn eine Unterdeckung vorliege. Selbst dann dürfe diese Massnahme nur unter eng umschriebenen Voraussetzungen erfolgen. Demnach sei eine Reduktion der laufenden Altersrenten unzulässig, solange keine Unterdeckung vorliege [2]. Um höchstrichterliche Klarheit zu schaffen, wurde der Entscheid durch die Pensionskasse von PwC beim Bundesgericht angefochten. Der Entscheid des Bundesgerichts war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch offen.

Daraus abzuleiten, dass flexible Rentenmodelle per se nicht gesetzeskonform sind, wäre schlicht falsch. Zulässig ist beispielsweise, Neurentnern eine garantierte Grundrente mit variabler (nicht garantierter) Überschussrente zu gewähren, vgl. dazu *Abbildung 1*. Dabei muss die garantierte Grundrente mindestens der gesetzlichen Mindestrente des *Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)* entsprechen.

In der Praxis sind auch noch weitere, allenfalls verfeinerte Varianten flexibler Rentenmodelle anzutreffen [3]. Ebenfalls gesetzeskonform ist das Modell von PwC, wenn es nur auf Neurenten und nicht auf bereits laufende Renten angewendet wird.

2. WESHALB KÖNNTE EIN FLEXIBLES RENTENMODELL SINN MACHEN?

Abbildung 2 stellt die Entwicklung der durchschnittlichen *Umwandlungssätze (UWS)* der letzten acht Jahre sowie die implizit garantierten Zinssätze dar. Die dunkelblaue Linie zeigt den Durchschnitt für den reglementarischen UWS gemäss der Schweizer Pensionskassenstudie der *Swisscanto*

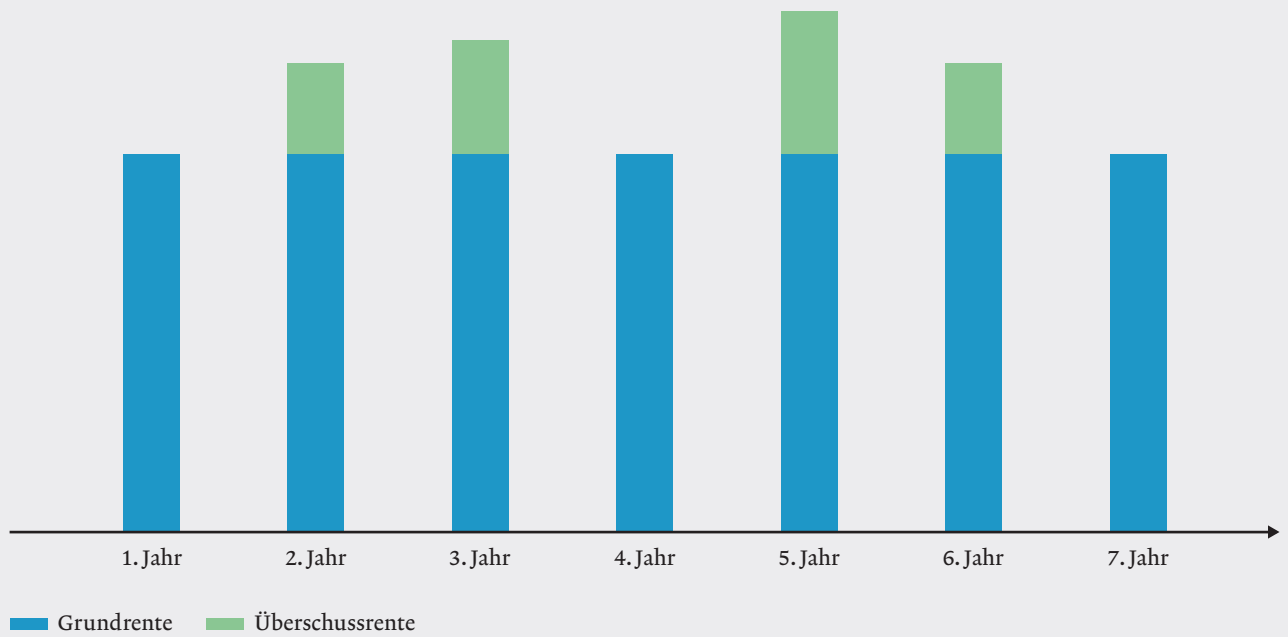


HEINRICH FLÜCKIGER,
LIC. OEC. HSG,
ZUGELASSENER EXPERTE
FÜR BERUFLICHE
VORSORGE,
SENIOR CONSULTANT,
PREVANTO AG, ZÜRICH,
HEINRICH.FLUECKIGER@
PREVANTO.CH



NIKLAUS JUNG,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
ZUGELASSENER EXPERTE
FÜR BERUFLICHE
VORSORGE, SENIOR
CONSULTANT,
PREVANTO AG, ZÜRICH,
NIKLAUS.JUNG@
PREVANTO.CH

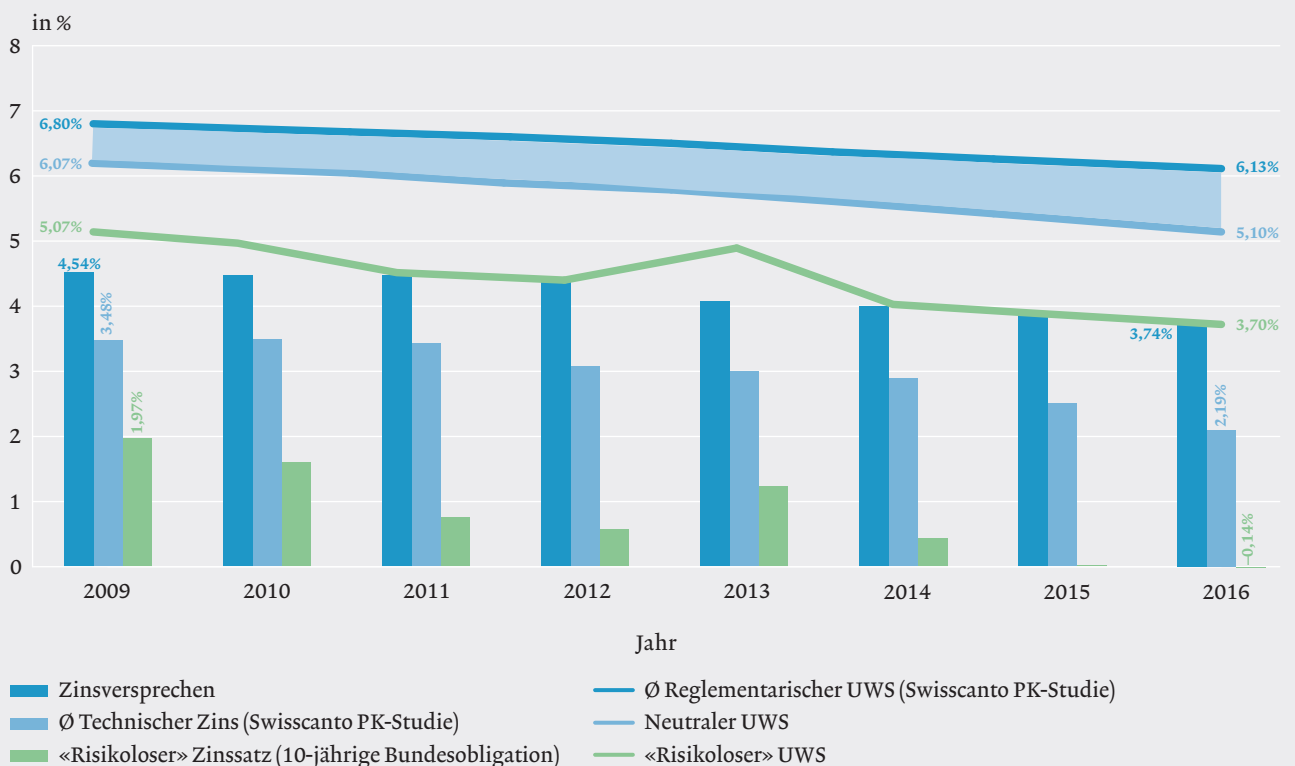
Abbildung 1: **GRUNDRENTE MIT VARIABLER ÜBERSCHUSSRENTE**



Vorsorge AG, die dunkelblauen Balken entsprechen dem darin enthaltenen Zinsversprechen. Die hellblaue Linie zeigt den technisch neutralen UWS, der sich aus dem durchschnittlichen technischen Zinssatz (ebenfalls gemäss Schweizer Pensionskassenstudie der Swisscanto; hellblaue Balken) herleitet. Daraus ist ersichtlich, dass die reglementarischen Um-

wandlungssätze stets um ca. 0,5–0,7 Prozentpunkte über dem technisch neutralen UWS liegen (hellblaue Fläche), was zu systematischen Umwandlungsverlusten führt. Die grüne Linie zeigt den UWS, der mit einem risikolosen Zinssatz (10-jährige Bundesobligation, grüne Balken) gewährt werden könnte.

Abbildung 2: **ENTWICKLUNG DER UMWANDLUNGSSÄTZE [4]**



Aus Abbildung 2 ist ersichtlich, dass die Umwandlungssätze stetig gesenkt worden sind, damit sie sich der steigenden Lebenserwartung wie auch dem drastisch gesunkenen Zinsniveau anpassen. Betrag der durchschnittliche reglementarische UWS einer privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtung im Jahr 2009 noch 6,80%, so lag er im Durchschnitt per Ende 2016 noch bei 6,13%. Der aktuelle UWS gilt jeweils nur für Neurentner, während die bereits laufenden Renten garantiert sind und somit nicht gekürzt werden dürfen.

Im Fall eines flexiblen Rentenmodells mit Überschussrente (vgl. Abbildung 1) kann die garantierte Grundrente durchaus auch unter dem versicherungstechnisch neutralen UWS festgesetzt werden, was die Chancen auf künftige Überschüsse erhöht. Beispielsweise wäre eine Orientierung am risikolosen technischen Zinssatz möglich, vgl. grüne Linie in Abbildung 2 [5].

Da ein flexibles Rentenmodell nur für Neurentner eingeführt werden kann und nicht auf bereits laufende Renten angewendet werden darf – sofern der erwähnte Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom Bundesgericht gestützt wird –, entfaltet ein flexibles Rentenmodell erst Jahre (oder sogar Jahrzehnte) nach dessen Einführung seine volle Wirkung.

3. SIMULATION ANHAND EINER MUSTERPENSIONSKASSE

Die Wirkung eines flexiblen Rentenmodells soll anhand einer Musterkasse veranschaulicht werden. Der Ausgangsdeckungsgrad betrage 100,8%. Das Vorsorgekapital der Aktivversicherten mache heute rund 60% des gesamten Vor-

sorgekapitals aus. Ferner wird angenommen, dass diese Quote aufgrund von Pensionierungen längerfristig gegen 50% steuere (vgl. Abbildung 3).

Es wird angenommen, dass der Stiftungsrat auf den 1.1.2017 eine Sanierungsrente eingeführt hat. Garantiert sind für neue Renten nur noch 90% der Zielrente; die restlichen 10% werden nur ausbezahlt, falls der Deckungsgrad mehr als 100% beträgt. Ein solcher Mechanismus hat für die Pensionskasse den Vorteil, dass bei Unterdeckung neben den Aktivversicherten auch die Rentner zu einem entsprechenden Sanierungsbetrag in Form einer um maximal 10% tieferen Rente verpflichtet werden. Dieses Modell (nachstehend Rentenmodell 90/10 genannt) ist nur für Neurentner ab dem 1.1.2017 anwendbar. Somit kann das Rentenmodell 90/10 erst mittel- bis langfristig seine volle Wirkung entfalten.

Vereinfachend wird davon ausgegangen, dass der technische Zinssatz konstant bei 2,25% liegt [6], das Sparkapital mit 1,0% verzinst wird und die Lohnsumme jährlich um 0,5% steigt.

Abbildung 3 zeigt den Verlauf des Anteils des Vorsorgekapitals der Aktivversicherten am gesamten Vorsorgekapital. Zu Beginn der Betrachtungsperiode liegt dieser Anteil bei rund 60%, über die Zeit nimmt er auf 50% ab. Die strukturelle Risikofähigkeit der Pensionskasse (d. h. deren Sanierungsfähigkeit) nimmt damit über die kommenden Jahre ab, was mit einem Risikotransfer an die Neurentner durch das Rentenmodell 90/10 zumindest teilweise aufgefangen werden kann.

In Abbildung 4 ist dargestellt, um welchen Prozentsatz die ausbezahlte Rentensumme im jeweiligen Jahr gekürzt wird, wenn mit dem Rentenmodell 90/10 eine Unterdeckung eintritt.

Abbildung 3: ANTEIL SPARKAPITAL AKTIVVERSICHERTE AM GESAMTEN VORSORGEKAPITAL

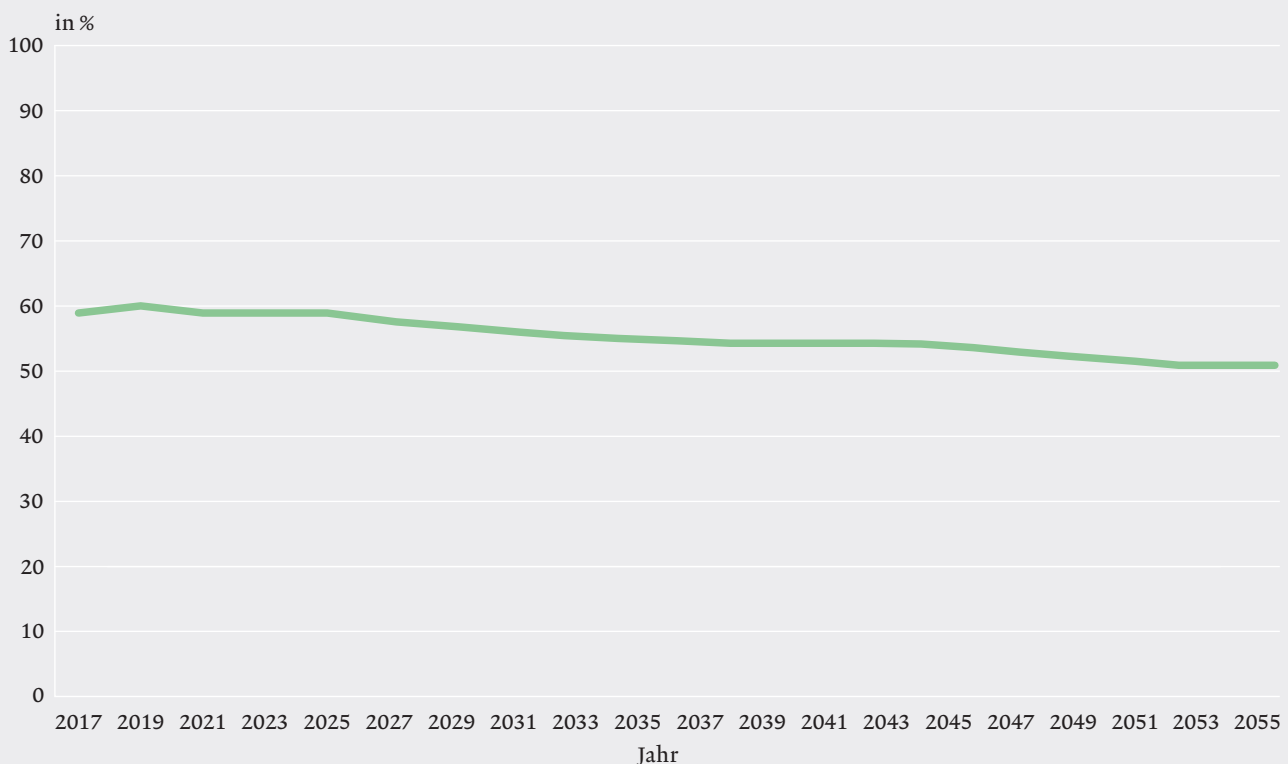
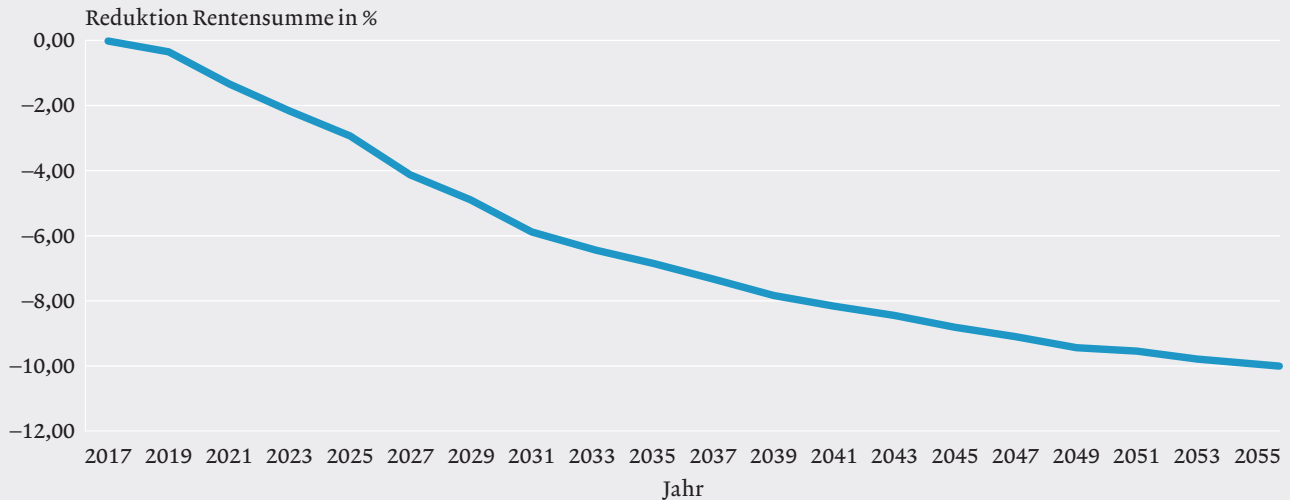


Abbildung 4: **MÖGLICHKEIT, BEI UNTERDECKUNG DIE RENTENSUMME ZU REDUZIEREN**



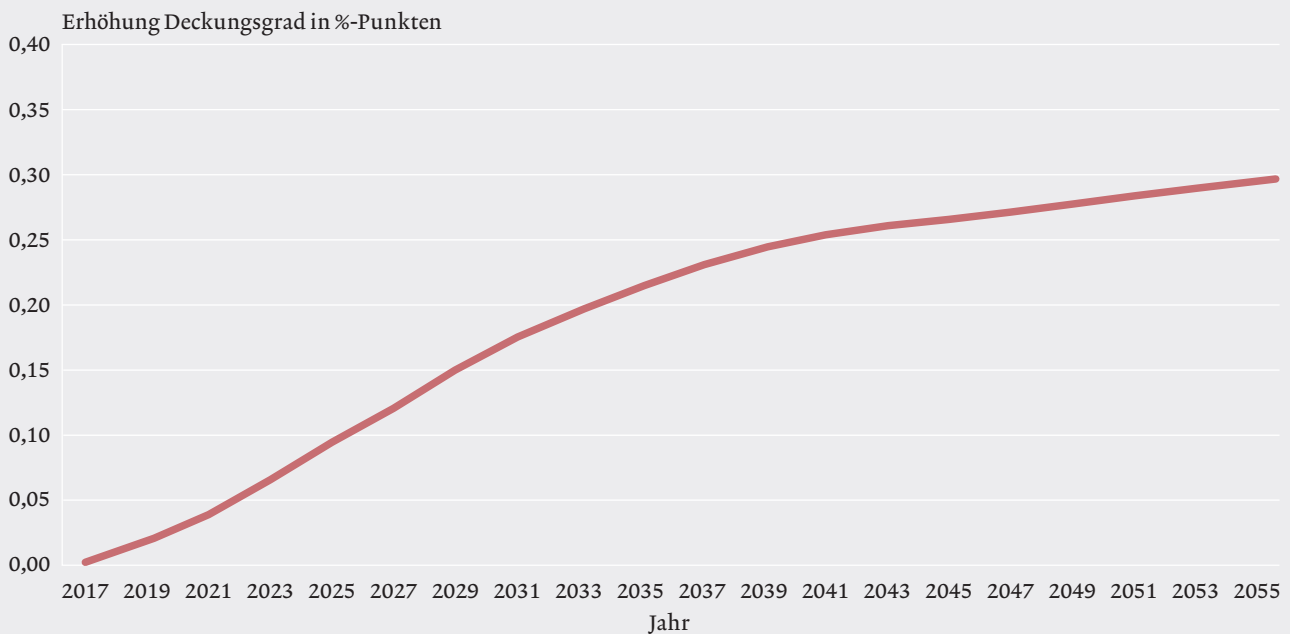
Es ist ersichtlich, dass sich beispielsweise im Jahr 2030 (d. h. 13 Jahre nach Einführung des Rentenmodells 90/10) die Rentensumme um lediglich 5% reduziert, wenn die Überschussrente infolge einer Unterdeckung eingestellt wird. Es dauert bis ins Jahr 2055, bis sich der gesamte Rentnerbestand praktisch komplett erneuert hat, sodass sich die Rentensumme im Unterdeckungsfall um die gesamten 10% reduziert. Die volle Wirkung der per 1.1.2017 getroffenen Massnahme tritt somit erst sehr spät ein.

Bei der betrachteten Musterkasse zeigt sich, dass die Sanierungsrente (d. h. die jährliche Zunahme des Deckungsgrads, wenn die Überschussrente vorübergehend als Sanierungsbeitrag dient) langfristig eine Wirkung von jährlich rund 0,3 Prozentpunkten auf den Deckungsgrad entfalten kann,

vgl. dazu *Abbildung 5* [7]. Wenn der Sanierungszeitraum zehn Jahre dauert, ergibt sich damit eine kumulierte Deckungsgradverbesserung um rund drei Deckungsgradprozentpunkte.

Im Vergleich dazu bringt eine Minderverzinsung der Sparkapitalien der Aktivversicherten wesentlich mehr. Am Anfang der Beobachtungsperiode bewirkt 0,5% Minderverzinsung eine Erhöhung um 0,3 Deckungsgradprozentpunkte. Im Laufe der Zeit, mit abnehmendem Anteil des Sparkapitals, nimmt dieser Effekt auf rund 0,25 Deckungsgradprozentpunkte ab, vgl. *Abbildung 6*. Bei einem Sanierungszeitraum von zehn Jahren entspricht dies einer kumulierten Deckungsgradverbesserung um rund 2,8 Deckungsgradprozentpunkte. Dies gilt für die vorliegende Musterkasse, bei der das Verhält-

Abbildung 5: **EINFLUSS SANIERUNGSRENTE AUF DEN DECKUNGSGRAD**



nis des Vorsorgekapitals der Aktivversicherten und Rentner gegen Ende der Betrachtungsperiode rund 50:50 beträgt.

Weiter besteht auch die subsidiäre Möglichkeit, von den Aktivversicherten Sanierungsbeiträge zu verlangen. *Abbildung 7* zeigt den Effekt: Zu Beginn bringt ein Sanierungsbeitrag von 1% der versicherten Lohnsumme eine Deckungsgraderhöhung um rund 0,2 Prozentpunkte. Über die Zeit nimmt die Wirkung mit dem sinkenden Anteil der Aktivversicherten auf rund 0,12 Deckungsgradprozent ab [8]. Bei einem Sanierungszeitraum von zehn Jahren entspricht dies einer kumulierten Deckungsgradverbesserung um rund 1,5 Deckungsgradprozentpunkte.

Die Abbildungen 5 bis 7 haben deutlich gezeigt, dass die Minderverzinsung der Sparkapitalien im vorliegenden Fall die wirksamste Sanierungsmethode ist, da sie sofort greift und den Deckungsgrad erhöht. Sanierungsbeiträge von Aktivversicherten können – im Unterschied zu flexiblen Rentenmodellen – sofort wirksam eingeführt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass immer ein genügender Kapitalanteil der Aktivversicherten vorhanden ist. Falls beispielsweise eine Kasse infolge Stellenabbaus stark rentnerlastig wird, nimmt auch die Wirkung der Sanierungsbeiträge der Aktivversicherten (Minderverzinsung oder Lohnbeiträge) ab. Umso mehr fällt dann eine mögliche Sanierung durch ein flexibles Rentenmodell ins Gewicht. Den Extremfall stellt eine reine Rentnerkasse ohne existierenden Arbeitgeber dar, bei welcher die Reduktion von variablen Rententeilen [9] die einzige Möglichkeit zur Verbesserung des Deckungsgrads darstellt.

4. VOR- UND NACHTEILE FLEXIBLER RENTENMODELLE

4.1 Vorteile. Mit flexiblen Renten kann die Lastenverteilung zwischen Aktivversicherten und Rentnern etwas periodengerechter aufgeteilt werden. Eine vollständige Gleichbehand-

lung der Aktivversicherten mit den Rentnern in Bezug auf die Entschädigung für das getragene Versicherungs- und Anlagerisiko ist in der Praxis zwar kaum möglich, da bei flexiblen Rentenmodellen der Boden (garantierte Grundrente) irgendwann erreicht ist, sodass beispielsweise ein Börsencrash wie im Jahr 2008 mit Deckungsgradeinbussen von 20–30% kaum aufgefangen werden könnte [10,11]. Trotz allem bringt ein flexibles Rentenmodell eine Entlastung und ist somit ein Schritt in Richtung einer besseren «Opfersymmetrie».

Falls sich abzeichnet, dass eine Pensionskasse zu einer reinen Rentnerkasse wird, bringt ein flexibles Rentenmodell grössere Vorteile, da irgendwann kaum noch Aktivversicherte vorhanden sein werden, welche bei einer Unterdeckung die Sanierung übernehmen könnten.

Eine reine Rentnerkasse muss extrem zurückhaltend mit Rentnerhöhungen sein. Deshalb macht ein flexibles Rentenmodell auch für die betroffenen Destinatäre Sinn. Es würde ermöglichen, eine Anlagestrategie zu wählen, die ein etwas höheres Anlagerisiko aufweist, jedoch auch eine entsprechend höhere Rendite erwarten lässt. Langfristig würden die Rentner durch entsprechende Mehrausschüttungen profitieren. Die Voraussetzung ist natürlich, dass das flexible Rentenmodell vorausschauend eingeführt worden ist, zum Zeitpunkt, als der Grossteil der heutigen Rentner noch aktiv versichert war, damit es heute wirksam ist.

Aus Sicht der Arbeitgeber, die nach internationalen Rechnungslegungsstandards bilanzieren (International Financial Reporting Standards [IFRS], United States Generally Accepted Accounting Principles [US GAAP]), bringt die Einführung eines flexiblen Rentenmodells erst im statutarischen Unterdeckungsfall eine Entlastung. Die zu erwartenden Überschussrenten sind gemäss internationalen Rechnungslegungsstandards in der Berechnung der Vorsorgeverpflichtung zu berücksichtigen.

Abbildung 6: **EINFLUSS MINDERVERZINSUNG UM 0,5% AUF DEN DECKUNGSGRAD**

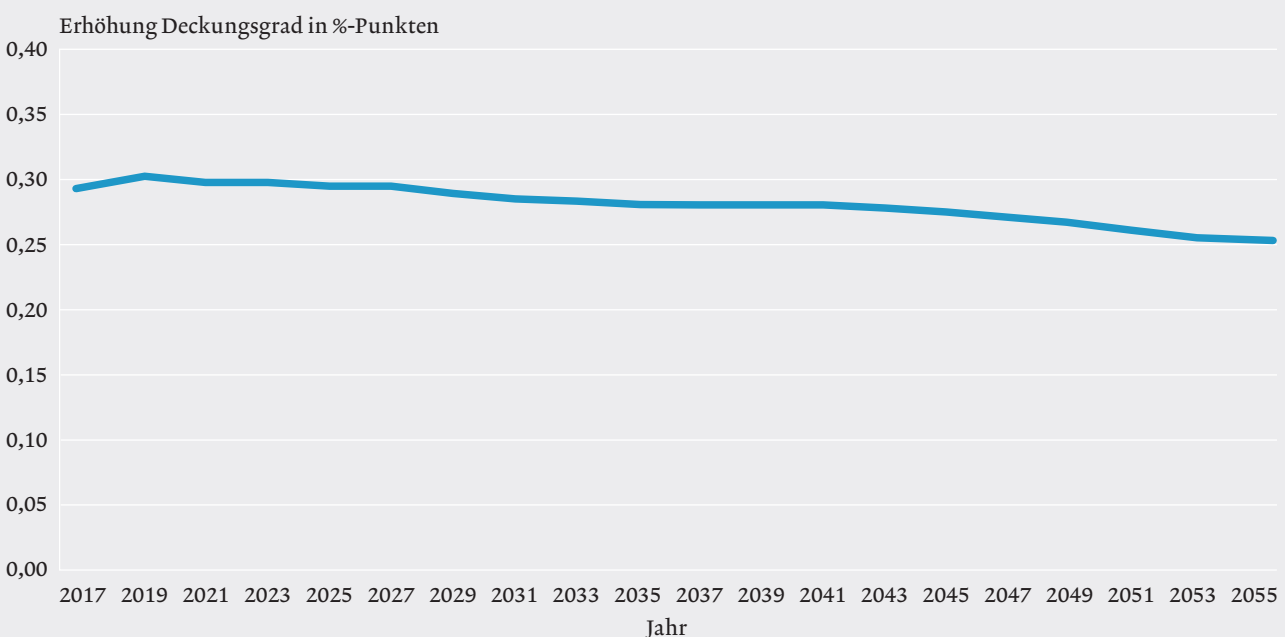
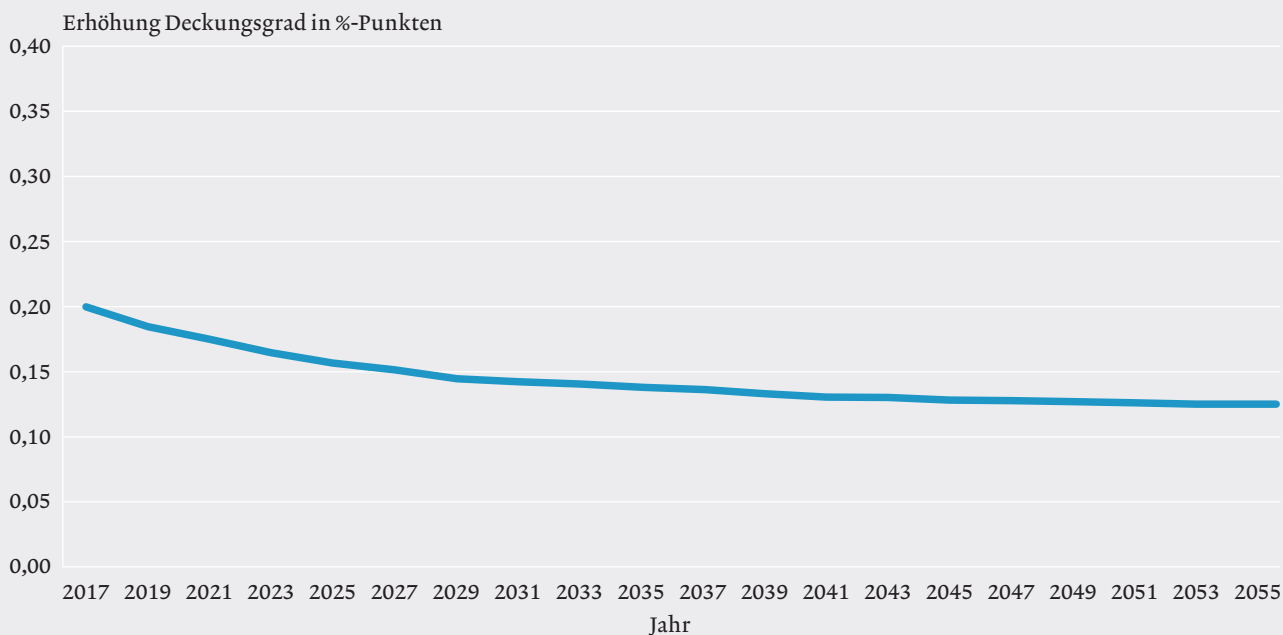


Abbildung 7: **EINFLUSS SANIERUNGSBEITRAG VON 1% AUF DEN DECKUNGSGRAD**

4.2 Nachteile. Die Einführung einer flexiblen Rente (bzw. Sanierungsrente) kann zu Verunsicherung bei den Versicherten führen und das Vertrauen in die zweite Säule schwächen [12]. Je nach Rentenhöhe und finanziellen Verhältnissen kann eine flexible Rente die Budgetierung erschweren. Die temporäre Reduktion der Altersrente könnte dazu führen, dass die Rechnung nicht mehr ausgeglichen ist und das Loch mit Ersparnissen aufgefüllt werden müsste resp. beim gewohnten Lebensstandard gespart werden muss, falls keine entsprechenden Ersparnisse vorhanden sind. Ein grosser Teil der Rentner kann auf solche Schwankungen nicht reagieren. Aus diesem Grund werden flexible Renten auch als Wackelrenten bezeichnet.

Diese Unsicherheit könnte tendenziell dazu führen, dass der Kapitalbezug für Rentner attraktiver erscheint als der Rentenbezug, obwohl die Rentenform die echte Vorsorge ist.

Die Festsetzung einer vernünftigen Rente, die von der Pensionskasse garantiert wird, würde das Vertrauen und die Planungssicherheit für den Rentner erhöhen.

Das BVG sieht das System der garantierten Grundrente bereits vor. Art. 36 Abs. 2 BVG verlangt nämlich, dass der Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung jährlich über eine Anpassung der Renten an die Preisentwicklung entscheidet. Der Unterschied zu flexiblen Rentenmodellen besteht im Wesentlichen nur darin, dass letztere Modelle eine Berechnungsformel für die Anpassung der Renten definieren und nicht einem arbiträren Entscheid des Stiftungsrats unterliegen.

Die Administration ist bei flexiblen Rentenmodellen aufwendiger. Auch die Kommunikation mit den Versicherten wird durch ein solches Modell deutlich anspruchsvoller.

Ein flexibles Rentenmodell sollte sehr langfristig aufgesetzt werden. Spätere Modellanpassungen aufgrund unerwarteter ökonomischer und demografischer Entwicklungen sind unschön und sollten vermieden werden. Eine solche Modellanpassung erhöht die Komplexität, da mehrere sich überlagernde Rentenmodelle nebeneinander geführt werden müssen.

Zu beachten ist ferner, dass ein flexibles Rentenmodell eine Übertragung von Rentnerbeständen bei Teilliquidationen, Fusionen oder Anschlusswechslern stark erschweren kann. Bei der Übertragung von Rentnerbeständen stellt sich einerseits die Frage nach einer fairen Bewertung der zu übertragenden Deckungskapitalien für die flexiblen Renten [13]. Andererseits ist zukünftige Gleichbehandlung von zusammengeführten Rentnerbeständen in Bezug auf die Verteilung von Überschüssen und freien Mitteln nicht trivial, wenn dabei berücksichtigt werden soll, dass die einzelnen Rentnergruppen ein unterschiedliches Downside-Risiko tragen.

5. FAZIT

Mit flexiblen Rentenmodellen kann das Sanierungsrisiko etwas von der einseitigen Verteilung losgekoppelt werden – wenn auch nur zu einem Teil. Die «Opfersymmetrie» kann dadurch periodengerechter ausgestaltet werden.

Das tiefere Sanierungsrisiko erlaubt eine zeitnähere Verteilung der Überschüsse an die Aktivversicherten und auch an die Rentner, weil weniger Ziel-Wertschwankungsreserven notwendig sind (das Kapital der Rentner kann so ebenfalls Wertschwankungen auffangen).

Falls eine flexible Rente eingeführt wird, muss viel Gewicht auf die Kommunikation gelegt werden. Ansonsten wird das Vertrauen in die Pensionskasse und die Vorsorgesicherheit untergraben. Den Destinatären muss verständlich aufgezeigt werden, dass es die heutige Rentengarantie nicht kostenlos gibt, sondern dass diese in Form einer «konservativeren Anlagestrategie» erkaufte werden muss. Flexible

Rentenmodelle sind je nach Ausgestaltung auch in der Administration anspruchsvoll. Die dem flexiblen Rentenmodell zugrunde gelegten Annahmen sind konservativ und langfristig zu wählen, da eine spätere Modellanpassung unerwünscht ist und die Komplexität stark erhöht.

Flexible Rentenmodelle ermöglichen das Eingehen von mehr Anlagerisiken mit langfristig höherer Ertragserspar-

«Ein flexibles Rentenmodell sollte sehr langfristig aufgesetzt werden.»

ung, weil ebenfalls von den Rentnern ein Puffer für den Notfall (Wertschwankungsreserve) zur Verfügung gestellt wird. Dies ist sowohl im Interesse der Aktivversicherten (Chance auf Höherverzinsungen) als auch der Rentner (Chance auf Rentenerhöhungen).

Die vorangehenden Ausführungen haben aufgezeigt, dass die Einführung einer flexiblen Rente nur sehr langfristig ihre volle Wirkung entfalten kann. Dennoch kann dies auf lange Sicht sinnvoll sein, insbesondere wenn das Risiko besteht, dass sich die Vorsorgeeinrichtung in Richtung einer Rentnerkasse bewegt.

Eine einfache Alternative zu flexiblen Rentenmodellen stellen vorsichtige Umwandlungssätze dar, die auf lange Sicht sowohl eine Höherverzinsung der Sparkapitalien als auch Anpassungen der Renten an die Preisentwicklung ermöglichen. Gemäss Art. 36 Abs. 2 BVG ist es die gesetzliche Pflicht des Stiftungsrats, jährlich über solche Anpassungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung zu entscheiden. Von der Wirkung her unterscheidet sich der vom Gesetzgeber vorgegebene Mechanismus von flexiblen Rentenmodellen einzig dadurch, dass letztere einen zum Voraus definierten (jedoch auch starren) Mechanismus zur Verteilung der Überschüsse festlegen. ■

Anmerkungen: 1) Vgl. Urteil A-7617/2005 vom 15. Februar 2017. Das Urteil wurde von der Pensionskasse von PricewaterhouseCoopers an das Bundesgericht weitergezogen. 2) Vgl. Bundesverwaltungsgericht, Medienmitteilung zum Urteil A-7617/2015 vom 15. Februar 2017, St. Gallen, 24. Februar 2017. 3) Die Fachrichtlinie der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten FRP 2a (Berechnung des Vorsorgekapitals für variable Renten/Fassung 2015) nennt als Beispiele für variable Renten das Modell mit Zielrente sowie das Modell mit Bonusrente. 4) Quellen: Schweizer Pensionskassenstudie der Swisscanto Vorsorge AG, 2016; Entwicklung des Umwandlungssatzes bei Männern (umhüllende Pläne, privatrechtliche Pensionskassen); Schweizerische Nationalbank; Rendite 10-jähriger Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft; Satz Ehegattenrente 60%, Satz Kinderrente/Waisenrente 20%; Versicherungstechnische Grundlagen: BVG 2015, Generationentafel; Rücktrittsalter 65/65; Männeranteil: 70%, Frauenanteil: 30%. 5) Wie bereits erwähnt, darf die Grundrente das gesetzliche Minimum nicht unterschreiten. 6) Zudem: Technische Grundlagen VZ 2015, Periodentafel 2015, verstärkt um jährlich 0,5% für die zuneh-

mende Lebenserwartung. 7) Das Vorsorgekapital der Rentner berechnet sich aufgrund der Fachrichtlinie der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten FRP 2a: Berechnung des Vorsorgekapitals für variable Renten/Fassung 2015. Hierbei wird für die Berechnung des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen auf die Zielrente abgestellt. 8) Dieser Effekt ist neben dem tieferen Anteil der Sparkapitalien der Aktivversicherten am gesamten Vorsorgekapital auch darauf zurückzuführen, dass das Durchschnittsalter gemäss den für die Musterkasse getroffenen Annahmen über die Jahre ansteigt, wodurch auch das Verhältnis Sparkapital/Lohnsumme für den gesamten Bestand zu- und dementsprechend das Verhältnis Lohnsumme zu gesamtem Sparkapital abnimmt. 9) Inkl. Erhebung eines Beitrags auf dem Teil der laufenden Rente, der in den letzten zehn Jahren vor Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist (im Sinne von Art. 65d Abs. 3 lit. b. BVG). 10) Es wäre zwar theoretisch denkbar, einen umhüllenden Plan so aufzusetzen, dass die Überschussrente 30% oder mehr der garantierten Grundrente ausmacht. Jedoch

würde eine solch drastische Reduktion des Pensionskassen-Renteneinkommens für die meisten Rentner eine kaum zumutbare Härte bedeuten. 11) Auch bei den Aktivversicherten sind Mindestgarantien vorhanden (aufgrund des Freizügigkeitsgesetzes sowie der gesetzlichen BVG-Mindestleistungen). Somit ist auch bei den Aktivversicherten die Risikofähigkeit nicht unbeschränkt vorhanden. Allerdings ist der Zeithorizont für die Aktivversicherten viel länger, und es besteht die Möglichkeit, Sanierungsbeiträge zu verlangen. 12) Die Nichteinführung kann das Vertrauen ins Vorsorgesystem aber auch schwächen, wenn die Aktivversicherten die ganze Sanierungslast tragen müssen. 13) Bei der statutarischen Bewertung des Vorsorgekapitals der Rentner aufgrund der Fachrichtlinie FRP 2a wird für das Vorsorgekapital und die technischen Rückstellungen auf die Zielrente abgestellt. Dies macht aus statutarischer Sicht sowie aufgrund des Vorsichtsprinzips Sinn. Für eine Fair-Value-Bewertung müsste jedoch auch berücksichtigt werden, welcher Teil der Renten garantiert ist bzw. wie hoch eine allfällige Überschussrente ist.